

# MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 12 / 2009

Rundschreiben für Mandanten

21. Dezember 2009

Auch zum Jahreswechsel 2009/2010 möchten wir Sie wieder selektiv über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere Themen zum Jahreswechsel.

## **1. Jahresteuergesetz 2009**

### **a) Allgemeines**

Das Jahressteuergesetz 2009 wurde bereits Ende 2008 verabschiedet. Nachfolgend zwei wichtige Änderungen:

### **b) Private Veräußerungsgeschäfte**

Die Veräußerungsfrist bei anderen Wirtschaftsgütern des Privatvermögens (außer Grundstücken und Kapitalanlagen) beträgt prinzipiell 1 Jahr. Wenn aber die veräußerten Wirtschaftsgüter mindestens in einem Jahr als Einkunftsquelle gedient haben, erhöht sich die Veräußerungsfrist ab 2009 auf 10 Jahre.

Dies sind z.B.

- Computer, die vermietet werden
- Pkw, die vermietet werden (auch Vermietung zwischen Ehepartnern)

Die Regelung gilt bei Anschaffungen ab 1.1.2009.

### **c) Einführung eines Faktorverfahrens**

Ab dem Jahre 2010 wird das Lohnsteuerabzugsverfahren um ein Faktorverfahren erweitert.

Beim Faktorverfahren handelt es sich um ein Wahlrecht für Ehegatten als Alternative zur Steuerklassenkombination III/V.

Sinn und Zweck ist die Abmilderung der im Vergleich zur Steuerklasse IV relativ hohen Lohnsteuerbelastung bei Steuerklasse V, die bei individueller Betrachtung als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme angesehen wird. Mit dem alternativen Faktorverfahren soll ein Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Auf der anderen Seite führt die Anwendung des Faktorverfahrens bei der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV zu einem höheren Lohnsteuerabzug des Ehegatten, der bislang nach Lohnsteuerklasse III besteuert wurde.

Wir halten davon nichts, weil sich die Steuerbelastung am Jahresende mit der Steuererklärung ohnehin ausgleicht.

## **2. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**

### **a) Allgemeines**

Durch das Bürgerentlastungsgesetz wird zum 1.1.2010 die Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgabe neu geregelt.

Die Altersvorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

### **b) Höhe der abziehbaren Sonderausgaben**

#### **- neue Höchstbeträge**

Künftig steigen die Abzugsvolumina um 400 Euro, bei Selbstständigen also auf 2.800 EUR, bei Arbeitnehmern auf 1.900 EUR.

Von der Summe her einfach nur lächerlich und nicht der Rede wert

## **3. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – weitere wichtige Änderungen**

### **a) Unterhaltsleistungen**

Der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen nach § 33a Einkommensteuergesetz wird ab 1.1.2010 von bisher 7.680 EUR auf 8.004 EUR angehoben.

### **b) Höhere Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer**

Das Finanzamt kann gem. § 20 Umsatzsteuergesetz auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf, wenn:

- der Vorjahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat.
- eine Befreiung von der Buchführungs- und Abschlusspflicht nach § 148 AO vorliegt.
- die Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG herrühren.

Während die Befreiung nach § 148 Abgabenordnung und die Umsätze im Sinne von § 18 Einkommensteuergesetz keine Änderung erfahren haben, wird die Vorjahresumsatzgrenze von 250.000 EUR auf 500.000 EUR verdoppelt.

Anders als bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten muss die Steuer beim Ist-Prinzip erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat.

Die Vorsteuer kann sich der Unternehmer dennoch bereits bei Leistungsbezug und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG unabhängig von der Bezahlung sofort vom Finanzamt erstatten lassen. Dies schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, was das erklärte Ziel der Gesetzesänderung ist.

#### **4. Wachstumsbeschleunigungsgesetz (verabschiedet am 18.12.2009)**

##### **a) Einführung der GWG-Regelung mit 410 EUR (geringwertige Wirtschaftsgüter)**

Für Anschaffungen ab dem 1.1.2010 wird wieder die bisherige GWG-Regelung von bis zu 410 EUR netto eingeführt (§ 6 Abs. 2 EStG). Gleichzeitig bleiben die bisherigen Regelungen zum Sammelposten erhalten.

Die beiden Regelungen (GWG bzw. Sammelposten) können für die Zugänge des - selben Wirtschaftsjahres nicht nebeneinander angewendet werden (sog. Entweder- oder -Reglung).

Wird z.B. für 2010 die Sammelposten-Regelung angewendet, ist für die Zugänge des Wirtschaftsjahres 2010 die Anwendung der GWG-Regelung ausgeschlossen.

Für jedes Wirtschaftsjahr kann das Wahlrecht GWG oder Sammelposten neu ausgeübt werden.

##### **b) Kinderfreibeträge**

Der Kinderfreibetrag wird in einem ersten Schritt zum 1.1.2010 von derzeit 6.024 EUR auf 7.008 EUR erhöht.

Vergleich der Jahre 2009 und 2010

<b>Kinderfreibetrag für</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Kinderfreibetrag	1.932 €	2.244 €
Betreuungs- Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	1.080 €	1.260 €
Pro Kind Einzelveranlagung ein Elternteil	3.012 €	3.504 €
Pro Kind Zusammenveranlagung beide Eltern	6.024 €	7.008 €

##### **c) Kindergeld**

Das Kindergeld wird ab 1.1.2010 monatlich je Kind um 20 EUR erhöht

Vergleich der Jahre 2009 und 2010

<b>Kindergeld für</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
1. Kind	164 €	184 €
2. Kind	164 €	184 €
3. Kind	170 €	190 €
4. Kind	195 €	215 €
Jedes weitere Kind	195 €	215 €

##### **d) Umsatzsteuer**

Ab dem 1.1.2010 wird für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen die Umsatzsteuer von 19 % auf 7% reduziert.

Diese Steuersatzminderung gilt ausschließlich für das Entgelt, das auf die Vermietung der Räumlichkeiten bzw. Flächen entfällt.

Nebenleistungen (z.B. Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Strom usw.) sind nicht begünstigt und unterliegen weiterhin dem Steuersatz von 19%.

Soweit Nebenleistungen im gesamten Entgelt enthalten sind, ist das Entgelt in begünstigte und nicht begünstigte Umsätze aufzuteilen.

## **5. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen**

### **a) Höhere Steuerermäßigung seit 1.1.2009**

Mit Wirkung ab dem 1.1.2009 wurde die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen erhöht. Die Aufwendungen hierfür sind neben den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR jährlich, als Steuerermäßigung berücksichtigungsfähig. Bis 31.12. 2008 betrug die Steuerermäßigung höchstens 600 EUR jährlich.

Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt handeln.

Begünstigt sind auch hier nur die im Rechnungsbetrag enthalten Lohnkosten.

Die erweiterte Förderung wird für Leistungen und die darauf entfallenden Zahlungen gewährt, die nach dem 31.12.2008 erbracht worden sind.

### **b) Unbare Zahlung erforderlich**

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für Handwerkerleistungen durch Vorlage

- die Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
- des Kontoauszugs mit Abbuchung des Rechnungsbetrags oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.

## **6. Solidaritätszuschlag strittig**

Zur Frage, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags (SolZ) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, liegen momentan sowohl beim Bundesfinanzhof (ab Veranlagungszeitraum 2005) als auch beim Bundesverfassungsgericht (ab Veranlagungszeitraum 2007) Streitfälle vor.

Deswegen ist gegen die Bescheide über SolZ Einspruch zu erheben, solange von der Finanzverwaltung keine ausreichenden Vorläufigkeitsvermerke gesetzt werden.

Bei allen Einkommensteuer-Bescheiden, die uns jetzt zugehen werden wir diese mittels Einspruch offen halten.

## 7. Fahrtenbuch

### **a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Um insbesondere bei hochpreisigen Firmenfahrzeugen Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir ggf. die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

### **b) Mehrere Fahrzeuge**

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren, auch privat genutzten, betrieblichen Kfz nur für einzelne Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz. die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeuge die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 % Methode angewandt werden.

### **c) Wechsel der Methode**

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

## 8. Steuersätze 2008 -2010

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
Grundfreibetrag	7.664	7.834	8.004
Eingangssteuersatz	15,0 %	14,0 %	14,0 %
<b>Spitzensteuersatz</b>	<b>45,0 %</b>	<b>45,0 %</b>	<b>45,0 %</b>
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
<b>Grundtabelle bei</b>	<b>52.152 €</b>	<b>52.552 €</b>	<b>52.882 €</b>
<b>Splittingtabelle bei</b>	<b>104.304 €</b>	<b>105.104 €</b>	<b>105.764 €</b>
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle	250.001 €	250.401 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	500.002 €	500.802 €	501.461 €

Daraus ersehen Sie, dass sich insbesondere für Alleinstehende Leistung nicht lohnt!

## **9. Weiter Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und diese ersetzen keine Beratung.

Bitte vereinbaren Sie ggf. einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

### **In eigener Sache**

Nur am 24.12. vormittags ist unsere Kanzlei geschlossen, ansonsten können Sie uns stets über die Feiertage und dem Jahreswechsel erreichen.

Abschließend wünschen wir Ihnen besinnliche Festtage und ein zufriedenes neues Jahr

Ihr EUROSAVE TEAM